

Hinweise für die Wirtschaftsprüfer zur Verwendung des Vordrucks 5506 (INT)

„Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die jährlichen Prüfungen gemäß Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 AGB/BBk“

<p>Allgemeines</p>	<p>Das Layout des Vordrucks darf nicht verändert werden (insb. dürfen technisch erfasste Felder nicht geändert werden).</p> <p>In nicht zutreffenden Textpassagen bleiben die Textfelder leer.</p> <p>Die folgenden Verwendungshinweise beziehen sich auf alle Kreditforderungen bzw. ECONS-Sicherheiten im Sinne von Abschnitt V Nr. 25 Abs. 2 AGB/BBk bzw. zusätzlich zugelassene Kreditforderungen (im Folgenden: ACC).</p>											
<p>Prüfpflichten</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="497 797 852 945"></th> <th data-bbox="852 797 1174 945">Kündigung der Teilnahme an MACCs im Berichtsjahr</th> <th data-bbox="1174 797 1481 945">Keine Kündigung der Teilnahme an MACCs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="497 945 852 1697">Kreditforderungsbestand</td> <td data-bbox="852 945 1174 1697"> <p>Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs einen <u>Kreditforderungsbestand in MACCs</u>, so ist für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgte, eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrens- und eine Stichprobenprüfung.</p> </td> <td data-bbox="1174 945 1481 1697"> <p>Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs. 1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrens- und eine Stichprobenprüfung.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="497 1697 852 2096">Kein Kreditforderungsbestand</td> <td data-bbox="852 1697 1174 2096"> <p>Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs <u>keinen Kreditforderungsbestand in MACCs</u>, kann die jährliche Prüfung gänzlich entfallen.</p> </td> <td data-bbox="1174 1697 1481 2096"> <p>Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrensprüfung,</p> </td> </tr> </tbody> </table>				Kündigung der Teilnahme an MACCs im Berichtsjahr	Keine Kündigung der Teilnahme an MACCs	Kreditforderungsbestand	<p>Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs einen <u>Kreditforderungsbestand in MACCs</u>, so ist für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgte, eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrens- und eine Stichprobenprüfung.</p>	<p>Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs. 1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrens- und eine Stichprobenprüfung.</p>	Kein Kreditforderungsbestand	<p>Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs <u>keinen Kreditforderungsbestand in MACCs</u>, kann die jährliche Prüfung gänzlich entfallen.</p>	<p>Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrensprüfung,</p>
	Kündigung der Teilnahme an MACCs im Berichtsjahr	Keine Kündigung der Teilnahme an MACCs										
Kreditforderungsbestand	<p>Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs einen <u>Kreditforderungsbestand in MACCs</u>, so ist für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgte, eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrens- und eine Stichprobenprüfung.</p>	<p>Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs. 1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrens- und eine Stichprobenprüfung.</p>										
Kein Kreditforderungsbestand	<p>Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs <u>keinen Kreditforderungsbestand in MACCs</u>, kann die jährliche Prüfung gänzlich entfallen.</p>	<p>Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrensprüfung,</p>										

			jedoch keine Stichprobenprüfung.
Zeitraum (Seite 1 und 2, Auswahlpunkte)	In der Regel umfasst der Nutzungs- und damit Prüfungszeitraum zwölf Monate. Er kann in Ausnahmefällen kürzer, darf aber nicht länger sein.		
Stichtag	Der Stichtag muss in dem auf Seite 1 bzw. Seite 2 jeweils genannten Nutzungszeitraum liegen. Er kann auch der letzte Tag dieses Zeitraums sein.		
Kreditvertragsunterlagen	Sofern für Kreditverträge Musterformulare Verwendung finden, ist zu prüfen, ob bei Vertragsabschluss aktuelle Formulare verwendet wurden.		
Art der Verzinsung (Seite 5, achter Spiegelstrich des Prüfkatalogs je Kreditforderung)	<p>Unter Hinweis auf Abschnitt V Nr. 10 Abs.2 AGB/BBk folgende Erläuterungen: Eine Kreditforderung ist notenbankfähig, sofern die aktuelle Verzinsung nicht dazu führt, dass ein Kreditgeber (oder sein Rechtsnachfolger) eine Zahlung an den Schuldner zu leisten hat (kein negativer Cashflow) oder dass sich der Kapitalbetrag verringert. Tilgungszahlungen dürfen bei den Cash-Flow-Betrachtungen bzgl. der Verzinsung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Hat eine im Sinne von Abschnitt V Nr. 4 Abs.7 AGB/BBk variabel verzinsliche Kreditforderung einen Cap, wird sie bewertungstechnisch als fest verzinslich eingestuft.</p>		
Tilgung (zehnter Spiegelstrich des Prüfkatalogs je Kreditforderung, beginnend auf Seite 5)	Es ist ein Abgleich zwischen Vertragsinhalt und der in MACCs gespeicherten Angabe hinsichtlich des gewählten Turnus (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich, endfällig, Sonstiges) vorzunehmen. Insbesondere ist die fristgerechte Meldung der Tilgungszahlungen in MACCs zu prüfen.		
Aufstellung der geprüften Kreditforderungen nach verbindlichem Muster (s. Anhang 1 zu Vordruck 5506)	<p>Die Aufstellung, die nach der Kreditforderungs-ID aufsteigend sortiert sein soll, muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditforderungs-ID im MACCs-Verfahren 2. Schuldner-ID/Schuldner-Ersatz-ID im MACCs-Verfahren 3. Schuldner (vollständige Firma/Bezeichnung) 4. Interne Referenznummer des Kreditinstituts 5. Land Recht Kreditvertrag (ISO-Code)¹ 		

¹ Bei der Nutzung von ACC ist ausschließlich deutsches Recht zulässig.

	<p>6. Betrag nominal (Ausstehender Kreditbetrag) per Stichtag mit Zwischensumme am Seitenende und Endsumme am Listenende</p> <p>7. Datum Fälligkeit</p> <p>8. Art der Forderung im MACCs-Verfahren</p> <p>9. Art der Zinszahlung im MACCs-Verfahren</p> <p>10. Beleihungswert per Stichtag mit Zwischensumme am Seitenende und Endsumme am Listenende.</p> <p>11. Prüfungstichtag (s. Punkt 6.+ 10.)².</p> <p>Die Fachanwendung MACCs bietet dem teilnehmenden Kreditinstitut unter „Auswertungen → Bestand → Kreditforderung“ eine Auswertung „Kreditforderungen“ im Excel-Format für jeden beliebigen Stichtag an, aus der die Werte entnommen werden können. Die Einträge in der Anlage sollen die Mindestschriftgröße 8 pt aufweisen und im Format DIN A4 quer dem Ergebnisbericht angefügt werden. Die verbindliche Musterdarstellung finden Sie als Anhang 1 zu Vordruck 5506.</p>
<p>Speicherung</p>	<p>Die Speicherung des ausgefüllten PDF-Dokuments ist möglich.</p>
<p>Formalanforderungen</p>	<p>Der Ergebnisbericht kann der Deutschen Bundesbank papierhaft <u>oder</u> vorzugsweise elektronisch übermittelt werden.³</p> <p>1. Papierhafte Übermittlung:</p> <p>Der auszufertigende Ergebnisbericht ist mit Originalunterschrift(en) der Prüferinnen und/oder Prüfer einschließlich Namensangabe und Berufsbezeichnung zu versehen. Die im Bericht genannten Anlagen⁴ sind fest miteinander zu verbinden (ösen, binden o. ä.).</p> <p>2. Elektronische Unterzeichnung und elektronische Übermittlung:</p> <p>Die Prüferin/der Prüfer hat dem auszufertigenden Ergebnisbericht ihren/seinen Namen und die Berufsbezeichnung hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.⁵ Die Verwendung eines (elektronischen) Siegels ist nicht zwingend notwendig.</p>

² Stichtag gemäß Vordruck 5506 (Jährlicher Prüfbericht).

³ Wir empfehlen, die Beschränkung auf ein Medium und keine parallele Übersendung eines papierhaften und eines elektronisch qualifiziert signierten Ergebnisberichtes.

⁴ Ein Ergebnisbericht enthält mindestens zwei Anlagen: die Aufstellung der geprüften Kreditforderungen gemäß Seite 3 (Berichterstattung über die von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Prüfungshandlungen zur Prüfung des Bestehens der an die Deutsche Bundesbank abgetretenen Kreditforderungen) und die Allgemeinen Auftragsbedingungen gemäß Seite 9 des Vordrucks 5506. Sofern auch ACC/ECONS-Sicherheiten zu Refinanzierungszwecken bei der Deutschen Bundesbank eingereicht und diese im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüft wurden, ist für diese **jeweils** eine separate Aufstellung beizufügen.

⁵ In Übereinstimmung mit den Anforderungen der eIDAS-Verordnung (VO [EU] Nr. 910/2014) an elektronische Signaturen. Ein elektronisches Exemplar (z.B. PDF-Datei) genügt den Anforderungen nicht.

Versand	<p>An das auftraggebende Kreditinstitut zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank oder wenn vom Kreditinstitut beauftragt, direkt an die zuständige Stelle der Deutschen Bundesbank (Kreditforderungsmanagement), spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungszeitraums.</p> <p>Wir empfehlen, bei papierhafter Übermittlung, den Versand per Kurierdienst, um eine sichere Zustellung zu gewährleisten. Bitte verwenden Sie ausschließlich die im Bericht angegebene Versandadresse.</p> <p>Die elektronische Übermittlung des qualifiziert elektronisch signierten Ergebnisberichts hat durch das Kreditinstitut oder die Prüferin/den Prüfer mittels verschlüsselter E-Mail- Kommunikation (S/MIME) zu erfolgen.</p>
----------------	---